

Vollzug der Abwasserabgabengesetze (§ 7 AbwAG in Verbindung mit § 4 BbgAbwAG)

vollziehende Behörde:

Landesumweltamt Brandenburg
Abteilung Ökologie, Naturschutz,
Wasser
Ö3 Wasserversorgung, Abwasser
Seeburger Chaussee 2, Haus 2

14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Veranlagungsjahr

Abgabennummer : NWA / / / /

Die Erklärung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des
Veranlagungszeitraumes (gemäß § 8 Abs. 2 BbgAbwAG),
beim Landesumweltamt Brandenburg einzureichen.

ERKLÄRUNG zur Niederschlagswasserabgabe **- Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen -** Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen! Anliegende Hinweise (I-VI) beachten!

Angaben zum Einleiter

Firma:

Anschrift:

PLZ: Ort:

Ansprechpartner:

Telefon:

Angaben zur Gewerbefläche

Ort:

Bezeichnung:

Gesamtfläche

Größe in ha

davon befestigte und bebaute Fläche

Größe in ha

(Dach- Lager-, Hofflächen, Straßen u.a.)

- A** Ich leite Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen
über eine **nichtöffentliche Kanalisation (I)** ein.
- B** Ich leite Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine
öffentliche Kanalisation der Gemeinde/des Zweckverbandes (bitte benennen!)
- C** Sonstige Entwässerung befestigter gewerblicher Flächen(z.B. Nutzung als
Brauchwasser), nähere Erläuterungen erforderlich:

ein.

Angaben zur Einleitung und Kanalisation (II)

1 Wasserrechtliche Erlaubnis(se) für die Einleitung:

vom: Nr.:

(Bitte Kopie beifügen!)

vom: Nr.:

(Bitte Kopie beifügen!)

vom: Nr.:

(Bitte Kopie beifügen!)

vom: Nr.:

(Bitte Kopie beifügen!)

2 Einleitungsstelle des Gewerbegebietes:

Einleitung in ein Oberflächengewässer:

Einleitung/Versickerung in das Grundwasser, Wo?:

3 Die Einleitung erfolgt über:

Trennkanalisation (einschl. Grabensystem)

Niederschlagswasserbehandlungs- und Rückhalteinrichtungen (III):

.....
Mischkanalisation

Kläranlage, Regenentlastungsbauwerke:

Versickerung, Wie?(Mulde,Rigole, etc.):

Angaben zur Abgabefreiheit (gem. § 4 BbgAbwAG)

4 bei **Trennkanalisation**:

- Bestehen Verunreinigungen durch Schmutzwasser aus Fehllanschlüssen?

Ja

Nein (IV)

- Entsprechen die Niederschlagswasserrückhaltung und –behandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)?

Ja (V) (Nachweis erforderlich!)

Nein

5 bei **Mischkanalisation**:

- Entspricht die Anlage zur Einleitung des Niederschlagswassers den a.a.R.d.T.?

Ja (V) (Nachweis erforderlich!)

Nein

6 - Ergeben sich aus dem wasserrechtlichen Bescheid weitergehende Anforderungen an die Behandlung des Niederschlagswassers?

Ja

Nein

- Wenn ja, werden diese eingehalten?

Ja (VI)

Nein

Abgaberelevante Angaben, insbesondere die Flächengröße, können von uns geschätzt werden, sofern der Abgabepflichtige selbst keine Angaben macht. Wer zusätzlich oder fahrlässig falsche oder fehlerhafte Erklärungen abgibt, handelt gemäß § 15 AbwAG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Ort

Datum

Unterschrift, Stempel

Hinweise:

- (I) Das Merkmal „**nichtöffentliche**“ Kanalisation erschließt sich aus einem Umkehrschluss zum Begriff „**öffentlich**“. Öffentlich sind Kanalisationen, die die Entwässerungsfunktion für die Allgemeinheit wahrnehmen, d. h. der Allgemeinheit faktisch, d.h. rein tatsächlich, zur Verfügung stehen; die Kanalisation muss faktisch in ihrem Anschlussbereich für weitere Anschlüsse offen sein (allerdings nicht unbeschränkt). Auf die öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Rechtsnatur des Trägers der Kanalisation kommt es nicht an. Irrelevant sind auch die Eigentumsverhältnisse oder das Vorliegen eines entsprechenden Widmungsaktes. „Nichtöffentliche“ Kanalisationen sind somit offene und geschlossene Kanäle, die nicht faktisch der Allgemeinheit, sondern nur einem bestimmten Nutzerkreis bzw. bestimmten Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (II) Vom Abgabepflichtigen sind geeignete Unterlagen (zumindestens ein Lageplan) vorzulegen, anhand derer die Übersicht über die Kanalisation und die Einleitungsstelle gegeben werden.
- (III) Niederschlagswasserrückhaltung:
Sie erfasst Maßnahmen, die der Dämpfung (Verzögerung) des Niederschlagswasserabflusses dienen. Dies geschieht insb. in folgenden Anlagen: Regenrückhaltebecken, Stauraumkanäle und Regenrückstaubecken.
- Niederschlagswasserbehandlung:
Sie beinhaltet die gezielte Veränderung der Niederschlagswasserbeschaffenheit. Sie geschieht in Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Niederschlagswassers zu vermindern oder zu beseitigen. Dazu zählen insb. Versickerungsanlagen (Bodenpassage), Filteranlagen, Sedimentationsanlagen (z.B. Regenklärbecken und –teiche, Schlamm- und Sandfänge) und Leichtflüssigkeitsabscheider.
- (IV) Die Netzpläne und etwaige Befunde von Kanalinspektionen dürfen hierauf keine Anhaltspunkte erkennen lassen. Die Abgabenbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben zu Fehlanschlüssen im Einzelfall vor.
- (V) Für die technische Nachweisführung zu den a.a.R.d.T. sind vom Abgabepflichtigen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Abgabebehörde behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen abzufordern. Die weiteren Unterlagen können im Einzelfall auch den Nachweis der Frage betreffen, ob die Niederschlagswasserrückhaltung und/oder –behandlung bzw. die Anlage hinsichtlich ihres Betriebes den Anforderungen an die a.a.R.d.T. genügt.
- (VI) Bei weitergehenden Anforderungen aus dem wasserrechtlichen Bescheid sind der Abgabebehörde auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen, die die Einhaltung der Anforderungen belegen.

Von der Behörde auszufüllen:

- Mit der Erklärung ist eine Beurteilung der Abgabepflicht und ggf. Befreiung möglich.
- Mit der Erklärung ist eine Beurteilung der Abgabepflicht und ggf. Befreiung nicht möglich weil:

- Fehlende Unterlagen/zu ergreifende Maßnahmen:

Datum, Unterschrift des Bearbeiters